

1865/AB XXI.GP

Eingelangt am: 02.04.2001

BM für soziale Sicherheit und Generationen

Ich beantworte die an mich gerichtete parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Helmut Dietachmayr und Genossen betreffend Berufsfeuerwehr, 1858/J, wie folgt:

Zu Frage 1, 2, 8 und 10:

Das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat dem Sozialressort auf Anfrage mitgeteilt, dass aufgrund der kompetenzrechtlichen Situation im Bereich des Feuerwehrwesens in Zusammenhang mit § 5 des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) ein Berufsbild „Feuerwehrmann“ nicht geschaffen bzw. ein entsprechender Lehrberuf nicht eingerichtet werden kann. Angelegenheiten des Feuerwehrwesens fallen nämlich in die Gesetzgebungskompetenz der Länder. Gemäß § 5 BAG kommen aber für Lehrberufe nur Tätigkeiten in Betracht, die entweder den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 unterliegen oder die hinsichtlich der Erlassung von Ausbildungsvorschriften in die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Bundes fallen. Beides ist für die Tätigkeit als Feuerwehrmann nicht der Fall.

Die Übertragung der Kompetenz zu Gesetzgebung und Vollziehung an den Bund halte ich angesichts der föderalistischen Struktur Österreichs für nicht zielführend. Ich halte es weiters für völlig undenkbar, dass die Länder einer solchen Kompetenzverschiebung zustimmen würden; schließlich ist zu bedenken, dass gerade das Feuerwehrwesen in der Regel als wesentliches Element der eigenen Identität eines Landes angesehen wird.

Zu Frage 3:

Die Bundesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, durch eine aktive Gesundheits-, Arbeitsmarkt- und Arbeitnehmerschutzpolitik die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass die Gesundheit der Menschen möglichst lange erhalten bleibt, damit insbesondere ältere Menschen nicht aus dem Erwerbsleben gedrängt werden. Diese Maßnahmen werden auch den Angehörigen der Feuerwehren zugute kommen. Ein Kündigungsschutz für eine bestimmte Berufsgruppe und gewissermaßen als Ersatz für die Pragmatisierung ist aus Gleichheitsgründen nicht möglich.

Zu Frage 4 und 5:

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat mitgeteilt, dass zu der durchschnittlichen Lebenserwartung der Berufsfeuerwehrmänner und -frauen in Österreich keine Daten verfügbar sind. Die Anstalt merkte an, dass - selbst wenn es bei der Bundesanstalt Statistik Österreich Daten gebe - seriöse Aussagen allein aus Datensätzen nicht ableitbar wären, sondern der Sachverhalt vielmehr in einer Erhebungsstudie ermittelt werden müsste, wie dies offenbar in Deutschland geschehen ist.

Zu Frage 6 und 7:

Eines der wichtigsten Ziele der Bundesregierung ist die langfristige Schaffung eines einheitlichen Pensionsrechts für alle Österreicherinnen und Österreicher. Dies kann nicht dadurch erreicht werden, dass für einzelne Berufsgruppen Sonderregelungen erlassen werden. Bei allem Verständnis für die schwierige und oft gefährliche Tätigkeit von Feuermännern und -frauen darf nicht übersehen werden, dass auch Angehörige anderer Berufsgruppen vielfachen Belastungen ausgesetzt sind. Auch

darf auf der Grundlage des Generationenvertrages nicht auf die Notwendigkeit der langfristigen Sicherung des österreichischen Pensionssystems vergessen werden. Anstelle des frühzeitigen Abschiebens von Arbeitnehmern in die Pension hat es sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, durch eine aktive Gesundheits- und Arbeitnehmerschutzpolitik die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass die Gesundheit der Menschen möglichst lange erhalten bleibt.

Zu Frage 9:

Zur Frage des Berufsschutzes für Berufsfeuerwehrleute ist auf dem Boden der geltenden Rechtslage Folgendes festzuhalten:

War der Versicherte überwiegend in erlernten (angelegten) Berufen tätig, so gilt er nach § 255 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes als invalid, wenn seine Arbeitsfähigkeit infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in jedem dieser Berufe herabgesunken ist.

Für den Begriff des erlernten Berufes enthält das Gesetz keine Definition. Zu den erlernten Berufen gehören alle Berufe, für die ein bestimmter Ausbildungslehrgang vorgeschrieben ist, dessen erfolgreicher Abschluss Voraussetzung für die Ausübung dieses Berufes ist. Erlernter Beruf ist ein Beruf, auf den ein Lehrverhältnis vorbereitet hat. Der Begriff des angelegten Berufes ist im Gesetz selbst definiert (§ 255 Abs. 2 ASVG).

Handelt es sich um Fähigkeiten, für die eine Ausbildung in Form eines Lehrverhältnisses nicht vorgesehen ist, wird daher die Feststellung notwendig sein, dass eine solche Tätigkeit nach den in Betracht kommenden Voraussetzungen im Allgemeinen eine ähnliche Summe besonderer Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordert wie die Tätigkeit in einem erlernten Beruf.

Die Beurteilung der Frage, ob Berufsschutz vorliegt oder nicht, obliegt dem zuständigen Pensionsversicherungsträger, d.i. im gegenständlichen Zusammenhang in der Regel die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter. Dieser Versicherungs-

träger hat bei seiner Prüfung, ob Berufsschutz vorliegt, grundsätzlich die Ausbildungsdauer, die Lehrinhalte und die Qualifikation des Versicherten zu beurteilen. Nach Rücksprache mit der genannten Pensionsversicherungsanstalt ist darauf hinzuweisen, dass in den letzten Jahren kein einziger Antrag auf Invaliditätspension für Berufsfeuerwehrleute gestellt worden ist. Die Ursache dafür liegt offenbar darin, dass die Mitglieder der Berufsfeuerwehren noch in der Regel im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses tätig sind.

Der Oberste Gerichtshof hat in seiner herrschenden Judikatur festgehalten, dass die Tätigkeiten der Feuerwehrmänner bei Gefahren, die der Allgemeinheit oder dem Einzelnen bei Brand— und Katastrophenfällen und Elementarereignissen drohen, gefährlich und verantwortungsvoll sind; dies allein qualifiziert jedoch noch nicht zu einem angelernten Beruf.

Die von der Bundesregierung eingesetzte Arbeitsgruppe unter der Leitung von Univ. - Prof. Dr. Theodor TOMANDL, welche Vorschläge zur langfristigen Alterssicherung erarbeiten soll, beschäftigt sich auch intensiv mit dem Themenbereich „Invalidität und Berufsunfähigkeit“. Die Frage der künftigen Gestaltung des Berufsschutzes wird in den Überlegungen eine zentrale Stellung einnehmen. Der Bericht der Arbeitsgruppe ist abzuwarten.

Zu Frage 11:

Vorweg muss festgehalten werden, dass der Begriff „schwer verletzt“ in der Anfrage nicht definiert ist, sodass nach Rücksprache mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt in Analogie zum Begriff „Schwerversehrte“ die Beurteilung an einen Rentenbezug aufgrund einer 50% - igen Minderung der Erwerbsfähigkeit anknüpft. Danach ist in den letzten 15 Jahren keine Berufsfeuerwehrmann/frau in Ausübung seines/ihrer Berufes schwer verletzt worden oder verstorben.

Den angeschlossenen Anlagen sind genauere Details zu entnehmen, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt nur über Daten ihrer Versicherten verfügt und in diesen Daten auch die Betriebsfeuerwehren beinhaltet sind, nicht jedoch die freiwilligen Feuerwehren.

Zu Frage 12:

Auch zu diesem Punkt der Anfrage sind bei den Sozialversicherungsträgern keine Daten verfügbar. Lediglich spekulativ kann aus dem Umstand, dass in den letzten 15 Jahren keine Rente aufgrund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mehr als 40% zuerkannt wurde (siehe Frage 11), abgeleitet werden, dass die Inanspruchnahme einer Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension allein aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Zusammenhang mit einer Tätigkeit als Feuermann(frau) nicht vorstellbar erscheint.

Anerkannte Arbeitsunfälle ohne Wegunfälle Berufsgruppe: Berufsfeuerwehrende (ohne Freiwillige Feuerwehren) Arbeiter und Angestellte												
SCHADENSART	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	
Arbeitsplatz	72	77	63	60	69	52	68	50	61	49	46	
Weg im Betrieb	10	7	9	8	5	3	3	2	4	5	7	
Weg außerhalb des Betriebes		2	1	4	1	3	2	2	1	2	1	
Gesamtergebnis	82	86	73	72	75	58	73	54	66	56	54	

Anmerkung: Kein tödlicher Arbeitsunfall im engeren Sinn seit 1990  
Im Jahre 2000 gab es einen Toten, aber es war ein Wegunfall, am Weg zur Arbeit

Anerkannte Berufskrankheiten Berufsgruppe: Berufsfeuerwehrleute Arbeiter und Angestellte										
BER_KRANKH	1987	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996		
(BK-14 1401) Schwefelwasserstoff Erkr. durch akute Einwirkung			3							
(BK-15 1501) Kohlenmonoxyd Erkr. durch akute Einwirkung	1	1	1	1	1	1	2	1		
(BK-33 3500) Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	1		1							
Gesamtergebnis	2	1	5	1	1	1	2	1		

Rentenneuzugang seit 1989 Berufsgruppe; Berufsfeuerwehrleute Arbeitsunfälle im engeren Sinn ohne Wegunfälle Arbeiter und Angestellte										
BEZUGSART	1989	1990	1991	1992	1993	1995	1998	1999	2000	Gesamtergebnis
Versichertenrenten	2	1	1	3	2	1	3	1	2	16
Hinterbliebenenrenten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamtergebnis	2	1	1	3	2	1	3	1	2	16

Rentenstand 2000													
Arbeitsunfälle im engeren Sinn ohne Wegunfälle													
Berufsgruppe: Berufsfeuerwehrlaute													
Arbeiter und Angestellte													
		Jahr des Unfalls											
MDE	BEZUGSART	1973	1974	1976	1977	1982	1986	1988	1992	1997	1998	1999	Gesamtergebnis
20	Versehrte	1	1				1	2		1	1	1	8
	Hinterbliebene					1							1
30	Versehrte			1									1
40	Versehrte								1				1
	Hinterbliebene				1								1
	Gesamtergebnis	1	1	1	1	1	1	2	1	1	1	1	12

Die Frage 11 läßt sich so beantworten: In den letzten 15 Jahren ist kein bei der AUVA versicherter Berufsfeuerwehrmann (unfallkausal) im Dienst verstorben. Schwer verletzt wurde auch keiner, denn der maximale MdE-Wert ist 40 Prozent (Wenn man dafür die MdE heranzieht).